

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Smart Inspection GmbH
für
Ingenieurbüro- und Kopterdienstleistungen für Unternehmen
(AGB Ingenieurbüro- und Kopterdienstleistungen April 2020)**

FN 531224 m

I. Allgemeines und Vertragsschluss

1. Ingenieurbüro- und Kopterdienstleistungen werden von der Smart Inspection GmbH („Smart Inspection“) nach Vertragsschluss ausschließlich auf der Grundlage des Vertrages über Ingenieurbüro- und Kopterdienstleistungen unter Einbeziehung ausschließlich dieser AGB Ingenieurbüro- und Kopterdienstleistungen erbracht.
2. Der Vertragspartner schließt diesen Vertrag im Rahmen seines Betriebes und ist als Unternehmer iSv § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu qualifizieren.
3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot der Smart Inspection innerhalb von 4 Wochen unterschrieben an die Smart Inspection retourniert.
4. Vereinbarungen im Vertrag gehen den AGB Ingenieurbüro- und Kopterdienstleistungen auch bei Widersprüchen vor.
5. Sofern erforderlich und nicht anders vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Bewilligungen einzuholen oder notwendige Anzeigen an die Behörden vorzunehmen, wenn diese Voraussetzung für die von Smart Inspection nach dem Vertrag vorzunehmende Leistung sind.
6. Von Smart Inspection nach Aufforderung erstellte Preisindikationen sind kein verbindliches Angebot, sondern eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten auf Basis der geltenden Materialpreise und Löhne zum Zeitpunkt der Erstellung der Preisindikation. Derartige Preisindikation sind für den Kunden – mangels ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung – unentgeltlich und für Smart Inspection unverbindlich.
7. Der Kunde ist verpflichtet, Smart Inspection alle für die Herstellung des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung relevanten Umstände ehestmöglich schriftlich bekannt zu geben.
8. Smart Inspection ist berechtigt, Änderungen der AGB vorzunehmen, falls die Änderungen durch sachliche Umstände (zB technische Änderungen, Gesetzesnovellen oder organisatorische Veränderungen) begründet sind. Smart Inspection wird den Vertragspartner von allfälligen Änderungen rechtzeitig verständigen. Die Änderungen werden mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Vertragspartners wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen ab Verständigung einlangend schriftlich oder per E-Mail widerspricht. In der Verständigung wird Smart Inspection den Vertragspartner darauf hinweisen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Verständigung des Vertragspartners kann in jeder Form erfolgen, insbesondere auch durch eine Mitteilung auf der Rechnung. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs durch den Vertragspartner, hat Smart Inspection das Recht, den Vertrag aufzulösen, oder die Anwendbarkeit der veränderten AGB zurückzunehmen.

II. Leistungserbringung und Übergabe

1. Smart Inspection führt die beauftragten Leistungen auf Grundlage des Vertrages mit der gebotenen Sorgfalt, unter Einhaltung des anerkannten Standes der Technik und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kunden durch.
2. Smart Inspection ist explizit berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Dritte durchführen zu lassen.
3. Unterbleibt oder verzögert sich die Werk- oder Dienstleistung aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, ist dieser verpflichtet, die bereits angefallenen Kosten sowie allfällige Mehrkosten Smart Inspection zur Gänze zu vergüten.
4. Werden im Zuge der Leistungserbringung für Smart Inspection unvorhersehbare Mehrleistungen notwendig oder ändert sich auf Wunsch des Kunden der Leistungsumfang, wird Smart Inspection dem Kunden umgehend ein Nachtragsangebot auf Grundlage der Kalkulation des Vertrages legen.

Sofern nicht eine förmliche Übergabe von Werkleistungen mittels Übernahmeprotokoll ausdrücklich vereinbart wird, setzt Smart Inspection den Kunden über den Abschluss der Arbeiten mittels schriftlicher Fertigstellungsanzeige (auch per Email oder Fax) in Kenntnis.

III. Gewährleistung und Haftung

1. Smart Inspection leistet für die erbrachten Werk- und Dienstleistungen Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Smart Inspection haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine

Haftung von Smart Inspection für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von Smart Inspection für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist nur im Fall von Vorsatz nicht ausgeschlossen.

IV. Rechnungslegung und Zahlung

1. Einmalige Leistungen stellt Smart Inspection nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten in Rechnung. Im Fall von Arbeiten nach Aufwand werden der Rechnung entsprechende Belege in Kopie angeschlossen.
2. Rechnungen von Smart Inspection sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug behält sich Smart Inspection die Geltendmachung von Zinsen gemäß § 456 UGB idGF und den Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten vor.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Lieferungen oder hergestellten Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Smart Inspection.
2. Etwaige mit dem Vertrag verbundene Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden vom Kunden getragen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Klauseln in Vertragsformblättern des Kunden wurden und werden von Smart Inspection nicht akzeptiert und sind auch nicht Bestandteil des Vertrages, sofern sie nicht von Smart Inspection explizit schriftlich iSd Punkt 4 angenommen werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; auch eine Änderung dieses Formerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
6. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
7. Vertragspartner verpflichtet sich, Smart Inspection hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch Vertragspartner ergeben. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung, Smart Inspection von Kosten des Rechtsschutzes vollständig schad- und klaglos zu halten.
8. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag an Dritte zu überbinden. Smart Inspection ist berechtigt, qualifizierte Dritte mit Leistungen aus diesem Vertrag (zB Ablesung der Messeinrichtungen, Errichtung von Anlagenteilen) zu beauftragen. Die der Smart Inspection in diesem Vertrag eingeräumten Nebenrechte (zB Betreten der Liegenschaft) stehen auch von dieser beauftragten Dritten zu.
9. Das Urheberrecht und sonstige Immaterialgüterrechte an den von Smart Inspection erstellten Planungen, Konzepten und Unterlagen verbleiben auch nach Ende dieses Vertrages bei Smart Inspection.
10. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte und wegen Irrtums.
11. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.
12. Mit rechtswirksamen Vertragsabschluss treten alle bisher zwischen den Vertragsparteien oder ihren Rechtsvorgängern über die [ZB Lieferung von Berichten oder Dienstleistungen aller Art] getroffenen Vereinbarungen kaufmännischer und technischer Art außer Kraft, mögen diese schriftlich oder mündlich getroffen worden sein. Auch allfällige Sondervereinbarungen und/oder Nebenabreden verlieren ihre Gültigkeit, sodass ausschließlich die Bestimmungen des Vertrags in Verbindung mit den AGB maßgeblich sind.